

Synopse Neufassung Bildungsreglement

Bestehendes Reglement über die Schulorganisation (Schulreglement)

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

¹ Dieses Reglement legt die Schulorganisation innerhalb des Bildungswesens der Schulen Grauholz fest.

Zweck

Korrekturspalte

Auftrag

*In dieser Spalte sollen alle Beteiligten ihre **Anpassungsvorschläge** gegenüber der vorliegenden Fassung (linke Spalte) festhalten.*

Bildungsreglement Schulorganisationseinheit Schule Grauholz

Art. 1

¹ Die Gemeinde Urtenen-Schönbühl organisiert für die drei Vertragsgemeinden die Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben im Bereich des Bildungswesens gemäss den kantonalen sowie kommunalen Rechtsgrundlagen.

Kommentarspalte

*Hier können **Kommentare** zum besseren Verständnis gemacht werden.*

Die Gemeinden Bäriswil und Mattstetten haben die Aufgaben der Schule an die Sitzgemeinde abgegeben. Es ist also die Sitzgemeinde, die die Schule nach dem übergeordneten und kommunalen Recht führt.

- ² Die Schulen Grauholz bestehen aus den drei Schulkreisen Urtenen-Schönbühl, Bäriswil und Mattstetten. Der Unterricht wird in den bestehenden Schulhäusern angeboten
- a) Urtenen-Schönbühl Primarstufe (KG – 6. Schuljahr)
 - b) Bäriswil Primarstufe (KG – 6. Schuljahr)
 - c) Mattstetten Primarstufe (KG – 6. Schuljahr)
 - d) Urtenen-Schönbühl Sekundarstufe I (7. – 9. Schuljahr)
 - e) weitere Schuleinrichtungen.

³ Die Einzelheiten werden durch die drei Gemeinderäte in einem Zusammenarbeitsvertrag geregelt.

Aufgabe der Schulen

Art. 2

¹ Die Schulen Grauholz setzen den Bildungsauftrag gemäss den Vorschriften des übergeordneten Rechts um.

² Schulkommission, Hauptschulleitung, Schulleitungen, Hausvorstände und Lehrpersonen setzen sich dafür ein, den Schülerinnen und Schülern ein optimales Lernfeld zu bieten.

² Der Unterricht wird an den bestehenden Standorten angeboten:

- a) Urtenen-Schönbühl Primarstufe (KG – 6. Klasse)
- b) Bäriswil Primarstufe (in der Regel KG – 6. Klasse)
- c) Mattstetten Primarstufe (in der Regel KG – 6. Klasse)
- d) Urtenen-Schönbühl Sekundarstufe I (7. – 9. Klasse)

gestrichen

gestrichen

Die Bildungskommission, die Leitung Bildung, die Schulleitungen und die Lehrpersonen setzen sich dafür ein, den Schülerinnen und Schülern ein optimales Lernfeld zu bieten.

Es gibt keine Schulkreise mehr. Dazu kommt, dass man heute von Klassen spricht. Die Schuljahre sind die Zeit, die ein Kind in der Schule verbringt. Es werden also Klassen und nicht Schuljahre angeboten.

Bereits in Artikel 1 beschrieben

Steht bereits im Artikel 1

*Neue Benennung:
Bildungskommission statt
Schulkommission und Leitung Bildung
statt Hauptschulleitung
Hausvorstände sind Lehrpersonen mit
einer Standortverantwortung, diese
werden hier nicht mehr speziell
erwähnt*

³ Die Schulen Grauholz tragen die Massnahmen zur Integration von Menschen aus anderen Kulturen mit.

gestrichen

Dies erachten wir als selbstverständlich.

II. Organisation

Schulwesen

Art. 3

¹ Die Sitzgemeinde Urtenen-Schönbühl führt das Schulwesen nach den Vorschriften des übergeordneten Rechts.

Bleibt bestehen

² Die Schulen Grauholz umfassen

- a) Primarstufe (KG – 6. Klasse),
- b) Sekundarstufe I,
- c) BMV-Unterricht (Verordnung über die besonderen Massnahmen im Kindergarten und in der Volksschule),
- d) Schulsozialdienst,
- e) Tagesschule,
- f) Aufgabenhilfe, ¹
- g) Schulbibliothek,
- h) Freiwilliger Schulsport,
- i) Schulärztlicher Dienst,
- j) Schulzahnärztlicher Dienst.

2 Die Schule Grauholz umfasst:

- a) Zyklus 1: Kindergarten - 2. Klasse,
- b) Zyklus 2: 3. – 6. Klasse,
- c) Zyklus 3: 7. – 9. Klasse,
- d) Unterricht gestützt auf die Verordnung über die einfachen sonderpädagogischen und unterstützenden Massnahmen im Regelschulangebot (MR-Massnahmen),
- e) Schulsozialarbeit,
- f) Tagesschule,
- g) Freiwilliger Schulsport,
- h) Schulärztlicher Dienst,
- i) Schulzahnärztlicher Dienst.

Der Artikel mit den heute geltenden Bezeichnungen umgeschrieben.

Der Gemeinderat kann das Angebot auf Antrag der Schulkommission oder bei begründeten Umständen aus dem bildungspolitischen oder

¹ Aufgehoben GRB 526 / 09.09.2019

gesellschaftlichen Umfeld ändern, soweit dies in seiner finanziellen Zuständigkeit liegt.

Einzugsgebiet

Art. 4

¹ Einzugsgebiet für die Primarstufe und die Sekundarstufe I sind die Gemeinden Urtenen-Schönbühl, Bäriswil und Mattstetten.

² Das Einzugsgebiet kann durch Verträge mit anderen Gemeinden erweitert werden.

Das Einzugsgebiet für die Primar- und die Sekundarstufe I sind die drei Vertragsgemeinden.

Vereinheitlichung Vertragsgemeinden, ohne Erwähnung der drei Gemeinden.

gestrichen

Kindergarten

Art. 5

In den Kindergarten werden Kinder aufgenommen, die zwei Jahre vor dem ordentlichen Schuleintritt stehen oder vom Schulbesuch zurückgestellt sind.

Neu Organisation
Volksschule

¹ Der Kindergarten und die Primarstufe (KG - 6. Klasse) werden in Jahrgangs- oder Mehrjahrgangsklassen geführt.

Wer in den Kindergarten aufgenommen wird ist im Kantonalen Gesetz verschrieben

² Die Sekundarstufe I (7.- 9. Klasse) wird in einem durchlässigen Modell geführt.

MR-Massnahmen

³ Die einfachen sonderpädagogischen und unterstützenden Massnahmen im Regelschulangebot sind in der Schule Grauholz integriert. Das Modell und die Einzelheiten sind in einem Konzept festgehalten.

Organisation
Volksschule

Art. 6

¹ Die ersten acht Schuljahre (KG – 6. Klasse) der Volksschule bilden die Primarstufe, die folgenden drei Jahre die Sekundarstufe I.

1-7 gestrichen.

Alles ist in Artikel 5 beschrieben.

BMV-Unterricht

² Der BMV-Unterricht ist in den Schulen Grauholz integriert. Das Modell und die Einzelheiten sind in einem Konzept festgehalten.

Blockzeiten

³ Am Vormittag werden einheitlich Blockzeiten gemäss kantonalen Vorgaben in allen Stufen geführt.

Sekundarstufe I

⁴ Die Sekundarstufe I gliedert sich in Real- und Sekundarklassen oder in deren Verbindungen.

Übertritt

⁵ Der Übertritt in die Sekundarstufe I erfolgt gemäss kantonalen Bestimmungen.

Mittelschulvorbereitung

⁶ Die Mittelschulvorbereitung wird in Sekundarklassen mit zusätzlichem Unterricht angeboten.

Gymnasialer Unterricht

⁷ Den gymnasialen Unterricht im 9. Schuljahr besuchen die Schülerinnen und Schüler in einer Quarta des Gymnasiums.

Tagesschule

Art. 7

Die Gemeinde Urtenen-Schönbühl führt eine Tagesschule. Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung.

Neu Art. 6

¹ Die Sitzgemeinde führt eine Tagesschule

Schulferienbetreu-
ung

² Die Tagesschule kann auch während der Schulferien Betreuungsangebote bereitstellen.

Neuer Artikel, genehmigt an der GV vom 9. September 2024

		<p>³ Falls der Nettoaufwand der Schulferienbetreuung zulasten der Sitzgemeinde den Betrag von 40 Franken pro Schülerin oder Schüler mit Wohnsitz in der Sitzgemeinde überschreitet, ist der Gemeinderat verpflichtet, geeignete Massnahmen zur Begrenzung des Nettoaufwandes zu ergreifen.</p> <p>⁴ Der Gemeinderat der Sitzgemeinde regelt die Einzelheiten in einer Verordnung.</p>	
Aufgabenhilfe	<p>Art. 8 ¹ Die Schulen Grauholz stellen die Organisation einer Aufgabenhilfe für Kinder sicher, deren Eltern aus beruflichen, sprachlichen oder vergleichbaren Gründen die Aufsicht beim Erledigen der Hausaufgaben nicht selbst übernehmen können.</p>	gestrichen	<p><i>Seit der Einführung des LP 21 gibt es keine Hausaufgabenhilfe mehr. Die Hausaufgaben wurden auf Grund der steigenden Präsenz in der Schule gesenkt. Die Kinder, die die Tagesschule besuchen können, dort ihre Hausaufgaben erledigen.</i></p>
Schulbibliothek	<p>Art. 9 Die Gemeinden Urtenen-Schönbühl, Bärswil und Mattstetten können eine Schulbibliothek betreiben.</p>	<p>Neu Art. 7 Die drei Vertragsgemeinden können eine Schulbibliothek betreiben.</p>	
Freiwilliger Schulsport	<p>Art. 10 Die Gemeinde Urtenen-Schönbühl bietet den freiwilligen Schulsport an.</p>	<p>Neu Art. 8 Die Sitzgemeinde kann einen freiwilligen Schulsport anbieten.</p>	
Schulärztlicher Dienst	<p>Art. 11 Die Gemeinden Urtenen-Schönbühl, Bärswil und Mattstetten organisieren</p>	gestrichen	<p><i>Ist im übergeordneten Recht enthalten.</i></p>

den schulärztlichen Dienst nach den kantonalen Vorschriften.

Schulzahnärztlicher
Dienst

Art. 12

Die Gemeinden Urtenen-Schönbühl, Bärswil und Mattstetten organisieren den schulzahnärztlichen Dienst nach den kantonalen Vorschriften. Einzelheiten regeln die Gemeinden auf dem Verordnungsweg.

gestrichen

Ist im übergeordneten Recht enthalten.

III. Organe und Behörden

Schulorgane

Art. 13

Es bestehen folgende Schulorgane

- a) der Gemeinderat,
- b) die Schulkommission,
- c) die Hauptschulleitung,
- d) die Schulleitungen (inkl. Hausvorstände),
- e) die Tagesschulleitung,
- f) das Sekretariat Bildung,
- g) der Schulsozialdienst.

Neu Art. 9

Es bestehen folgende Schulorgane:

- a) Der Gemeinderat der Sitzgemeinde
- b) Die Bildungskommission
- c) Die Leitung Bildung
- d) Die Schulleitungen (Schulleitungen Zyklus 1-3, Leitung MR-Massnahmen und Tagesschulleitung)

Das Sekretariat Bildung und die Schulsozialarbeit sind keine Schulorgane

Gemeinderat der Sitzgemeinde

Aufgaben

Art. 14

Der Gemeinderat beschliesst im Rahmen seiner Kompetenzen, auf Antrag der Departementsvorsteherin oder des Departementsvorstehers Bildung, insbesondere über

Angebot, Schulmodell

grundlegende Erweiterungen des Bildungsangebots, Wahl des Schulmodells,

Wahlen

Ernennung der Hauptschulleitung unter Einbezug der Schulkommission,

Sekretariat Bildung

Ernennung der Mitarbeitenden Sekretariat Bildung auf Antrag der Schulkommission unter Einbezug der Hauptschulleitung,

Schulsozialarbeitende

Ernennung der Schulsozialarbeitenden auf Antrag des Departements Soziales unter Einbezug der Schulkommission und der Hauptschulleitung,

Tagesschulleitung

Ernennung der Tagesschulleitung auf Antrag der Schulkommission unter Einbezug der Hauptschulleitung,

Neu Art. 10

Der Gemeinderat der Sitzgemeinde beschliesst im Rahmen seiner Kompetenzen auf Antrag insbesondere über

- a) grundlegende Erweiterungen des Bildungsangebots sowie die Wahl des Schulmodells auf Antrag der Bildungskommission,
- b) die Ernennung der Leitung Bildung unter Einbezug der Bildungskommission,
- c) Ernennung der Mitarbeitenden Sekretariat Bildung unter Einbezug der Leitung Bildung,
- d) Ernennung der Schulsozialarbeitenden auf Antrag des Departements Soziales unter Einbezug der Steuergruppe «Schulsozialarbeit»,
- e) Ernennung der Tagesschulleitung,

<i>Schulhauswarte</i>	Ernennung der Schulhauswarte für die Anlagen in Urtenen-Schönbühl unter Einbezug der Schulkommission, der Hauptschulleitung und der Bauverwaltung (die Anschlussgemeinden wählen die Schulhauswarte für die Schulanlagen auf ihrem Gemeindegebiet selber),	f) Ernennung der Schulhauswarte der Sitzgemeinde für die Anlagen in Urtenen-Schönbühl unter Einbezug der Leitung Bildung,	
<i>Verträge mit anderen Schulgemeinden</i>	Verträge mit anderen Schulträgerschaften, worin alle organisatorischen Fragen, einschliesslich Schulgeld, zu regeln sind,	g) Bleibt bestehen	
<i>Weiterführende Schulen</i>	Verträge, einschliesslich einer Finanzierungsbeteiligung, mit weiterführenden Schulen und Anbietern,	h) Verträge mit anderen Schulträgerschaften, worin alle organisatorischen Fragen, einschliesslich Schulgeld, zu regeln sind	
<i>Beiträge</i>	freiwillige Beiträge an Schulgelder und Lehrmittel,	gestrichen	
<i>Schulkommission</i>	einen Funktionsbeschrieb für die Schulkommission,	gestrichen	<i>Ist im Funktionendiagramm enthalten</i>
<i>Erlass von Verordnungen</i>	den Erlass von Verordnungen für die Tagesschule, die Elternmitwirkung, die Schulzahnpflege, den schulzahnärztlichen Dienst,	i) den Erlass von Verordnungen, welche Angebote oder die Organisation der Schule Grauholz betreffen, insbesondere für die Tagesschule, die Elternmitwirkung, die Schulzahnpflege, den schulzahnärztlichen Dienst,	

<i>IBEM</i>	Wahl IBEM-Modell und –Konzept auf Antrag der Schulkommission in Zusammenarbeit mit IBEM-Leitung und Hauptschulleitung,	<i>MR-Massnahmen</i>	j) die Anpassungen des Konzepts auf Antrag der Bildungscommission,	<i>Es gibt kein IBEM-Modell. IBEM heisst neu MR (Massnahmen Regelschule). Alle Angaben dazu findet man im MR Konzept.</i>
<i>Informatik</i>	Ernennung der Informatikverantwortlichen auf Antrag der Schulkommission unter Einbezug der Hauptschulleitung.		k) die Organisation der Schulinformatik auf Antrag der Bildungscommission.	<i>Es gibt seit dem 1. August 2024 keinen Informatikverantwortlichen mehr. Die Schulinformatik wird neu extern supportet.</i>

Schulkommission

Neu Bildungscommission

Namensänderung

<i>Schulkommission</i>	Art. 15	<i>Bildungscommission</i>	Neu Art. 11	
<i>Grundsatz</i>	<p>¹ Die Schulkommission ist Aufsichtsorgan der Volksschule. Ihr obliegt die strategische Führung der Schulen.</p> <p>² Sie ist grundsätzlich zuständig für alle Aufgaben und Befugnisse, die ihr gemäss kantonaler Schulgesetzgebung übertragen sind.</p>		<p>¹ Die Bildungscommission ist Aufsichtsorgan der Volksschule. Ihr obliegt die strategische Führung der Schulen.</p> <p>gestrichen</p>	
<i>Zusammensetzung</i>	³ Die Schulkommission besteht inkl. der Präsidentin/des Präsidenten und je zwei Vertretungen der Gemeinden Bäriswil und Mattstetten aus acht Mitgliedern	<i>Zusammensetzung und Konstituierung</i>	² Die Bildungscommission besteht aus 8 Mitgliedern: 4 Mitglieder aus der Sitzgemeinde und je 2 Mitglieder aus den Anschlussgemeinden. Die Zusammensetzung und Konstituierung	<i>Angepasst an den Zusammenarbeitsvertrag</i>

			richtet sich nach dem Zusammenarbeitsvertrag
<i>Urnenwahl Sitzgemeinde</i>	⁴ Die vier Mitglieder aus Urtenen-Schönbühl werden im Proporzverfahren an der Urne gewählt. Die Präsidentin bzw. der Präsident wird ihrer bzw. seiner Liste als Sitz in der Proporzwahl angerechnet (Art. 70 Abs. 1 Abstimmungs- und Wahlreglement).	<i>Urnenwahl Sitzgemeinde</i>	³ Die vier Mitglieder aus Urtenen-Schönbühl werden im Proporzverfahren an der Urne gewählt. Die Präsidentin bzw. der Präsident wird ihrer bzw. seiner Liste als Sitz in der Proporzwahl angerechnet (Art. 70 Abs. 1 Abstimmungs- und Wahlreglement).
<i>Sitze Anschlussgemeinden</i>	⁴ Die Gemeinden Bäriswil und Mattstetten ordnen ihre Vertretung direkt ab. In der Regel ist dies das Gemeinderatsmitglied mit dem Ressort Bildung und je eine weitere Person.	<i>Sitze Anschlussgemeinden</i>	⁴ Die Vertretungen der Anschlussgemeinden werden durch ihre jeweiligen Wahlbehörden festgelegt. In der Regel ist dies das Gemeinderatsmitglied mit dem Ressort Bildung und je eine weitere Person
<i>Präsidium</i>	⁵ Präsidentin/Präsident der Schulkommission ist die Departementsvorsteherin/der Departementsvorsteher Bildung und Jugend des Gemeinderates Urtenen-Schönbühl.	<i>Präsidium/Vizepräsidium</i>	⁵ Die Präsidentin oder der Präsident der Bildungskommission ist die Departementsvorsteherin oder der Departementsvorsteher Bildung der Sitzgemeinde. Das Vizepräsidium wird durch ein Mitglied der Anschlussgemeinde gestellt.
<i>Stichentscheid</i>	⁶ Bei Stimmengleichheit kann das Präsidium vom Recht des Stichentscheids Gebrauch machen.		gestrichen
<i>Konstituierung</i>	⁷ Die Schulkommission konstituiert sich im Übrigen selbst.		gestrichen
Aufgaben	Art. 16	Aufgaben	Neu Art. 12

Die Bildungskommission erfüllt insbesondere die folgenden Aufgaben:

¹ Die Aufgaben der Schulkommission ergeben sich aus der übergeordneten Gesetzgebung, der Gemeindeordnung und diesem Reglement.

² Die Kommission behandelt und regelt alle Belange, welche die Schulen Grauholz betreffen.

³ Sie kann Aufgaben zur Vorbehandlung an die Hauptschulleitung oder an das Sekretariat Bildung delegieren.

⁴ Die Schulkommission beschliesst insbesondere über

- den Antrag zur Ernennung der Hauptschulleitung durch den Gemeinderat,
- Ernennung der Schulleitungen unter Einbezug der Hauptschulleitung,
- den Aufgaben- und Kompetenzbeschrieb für die Hauptschulleitung, die

a) Mitwirkung bei der Ernennung der Leitung Bildung

a) Ernennung der Schulleitungen unter Einbezug der Leitung Bildung,

b) Genehmigung der Pflichtenhefte für die Leitung Bildung und die Schulleitungen,

c) stellt Antrag zur Ernennung der Tagesschulleitung unter Einbezug der Steuergruppe «Tagesschule».

gestrichen

gestrichen

gestrichen

Schulleitungen und die
Hausvorstände,

- den Antrag zur Ernennung der Mitarbeitenden Sekretariat Bildung unter Einbezug der Hauptschulleitung, gestrichen
- den Funktionsbeschrieb der Mitarbeitenden Sekretariat Bildung, gestrichen
- den Antrag zur Ernennung der Tagesschulleitung unter Einbezug der Hauptschulleitung, gestrichen
- Kenntnisnahme von der Ernennung der Mitarbeitenden der Tagesschule durch den Tagesschulausschuss bestehend aus Mitglied Schulkommission, Mitglied Schulleitung und Tagesschulleitung, gestrichen
- die Funktionsbeschriebe der Leitung und der Mitarbeitenden der Tagesschule mit und ohne pädagogische Aufgaben. gestrichen

Hauptschulleitung und Schulleitungen

Schulleitung

Grundsatz

Art. 17

¹ Die Schulleitung ist grundsätzlich zuständig für alle Aufgaben und Befugnisse, die ihr gemäss kantonalen Gesetzgebung über die Schule übertragen sind.

Aufgaben

² Die Aufgaben der Hauptschulleitung, Schulleitungen und Hausvorstände werden von der Schulkommission in einem Aufgaben- und Kompetenzbeschrieb geregelt. Sie bestimmt darin insbesondere, welche Aufgaben nach kantonalen Erlassen über die Volksschulen an die Schulleitung delegiert werden.

³ Der Schulleitungskonferenz obliegt die operative, d. h. die pädagogische und betriebliche Führung der Schulen Grauholz

⁴ Die Anstellung von Lehrpersonen obliegt den Schulleitungen, zusammen mit dem zuständigen Mitglied der Schulkommission.

Leitung Bildung,
Schulleitungen
Zusammensetzung

Aufgaben

Leitung Bildung und Schulleitungen

Neu Art. 13

¹ Die Schule Grauholz wird durch eine Leiterin oder einen Leiter Bildung geführt. Ihr oder ihm unterstehen die Schulleitungen. Zusammen bilden sie die Schulleitungskonferenz.

² Der Schulleitungskonferenz obliegt die operative, d.h. die pädagogische und betriebliche Führung der Schule Grauholz.

³ Die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der Leitung Bildung und der Schulleitungen werden in Pflichtenheften und im Funktionendiagramm geregelt. Darin wird insbesondere bestimmt, welche Aufgaben nach kantonalen Erlassen über die Volksschulen von der Bildungskommission an die Schulleitung delegiert werden.

gestrichen

neu unter 2

⁴ Die Begründung und die Beendigung der Anstellungsverhältnisse der Lehrpersonen obliegen der Leitung Bildung unter Einbezug der zuständigen Schulleitung.

Schulleitung

Zusammensetzung

Art. 18

¹ Die Schulen Grauholz werden durch eine Hauptschulleitung geführt. Die Hauptschulleitung ist – zusammen mit 1 - 2 Schulleitungen – selber auch Schulleitung. In den Schulen Bäriswil und Mattstetten ist je ein Hausvorstand angestellt.

gestrichen

² Die Pflichten, Zuständigkeiten und Verantwortungen der Hauptschulleitung, der Schulleitungen und der Hausvorstände regelt die Schulkommission im Funktionendiagramm und in den Pflichtenheften.

gestrichen

³ Der Gemeinderat kann andere organisatorische Lösungen festlegen.

gestrichen

Lehrerkonferenz

Art. 19

¹ Die Lehrerkonferenz ist ein Führungsinstrument für Hauptschulleitung und Schulleitung. Die Lehrerkonferenz ist ein beratendes und unterstützendes Gremium für die Schulleitung.

gestrichen

² Die Bildung von Lehrerteilkonferenzen ist Sache der Schulleitungen.

gestrichen

Tagesschulleitung

Art. 20

Der Tagesschulleitung obliegt die operative Führung der Tagesschule. Die Aufgaben der Tagesschulleitung werden von der Schulkommission in einem Aufgaben- und Kompetenzbeschrieb festgehalten.

gestrichen

Sekretariat Bildung

Sekretariat Bildung

Art. 21

Funktion und Aufgaben

¹ Das Sekretariat Bildung befasst sich als zentrale Verwaltungsinstanz mit den Aufgaben des Bildungs- und Erziehungswesens, deren Behandlung nicht durch kantonale Vorschriften oder durch dieses Reglement anderer Instanzen vorbehalten ist.

Sekretariat
Bildung
*Funktion und
Aufgaben,
Unterstellung*

Neu Art. 14

Das Sekretariat Bildung unterstützt die Bildungscommission, die Leitung Bildung und die Schulleitungen in administrativen Belangen. Die Aufgaben werden in einem Pflichtenheft geregelt. Es ist der Leitung Bildung unterstellt.

Neu umschrieben und zusammengefasst.

² Das Sekretariat Bildung unterstützt die Schulkommission, ihre Präsidentin/ihren Präsidenten und die Schulleitung in administrativen Belangen. Es ist fachlich der Schulkommission, administrativ dem Gemeinderat unterstellt.

gestrichen

³ Für die Bewilligung zweckfremder Benutzung von Schulräumen in der Sitzgemeinde ist das Sekretariat

gestrichen

Bildung zuständig. Für die Bewilligung von zweckfremder Nutzung der Turnhallen und des Lee-Saals ausserhalb der Schulzeit ist die Gemeindeverwaltung zuständig. In Bärswil und Mattstetten sind die Gemeinden für die entsprechenden Bewilligungen selber zuständig.

Schulsozialdienst

Schulsozialdienst
Funktion und Aufgaben

Art. 22

¹ Der Schulsozialdienst ist ein präventives und familienunterstützendes Angebot der Schulen Grauholz. Er ist dem Departement Soziales und Gesundheit zugeordnet.

² Der Schulsozialdienst bietet bei sozialen Problemen wirkungsvolle Unterstützung für Schülerinnen und Schüler, Lehrpersonen und Eltern. Er leistet einen Beitrag zur Verbesserung des Lernumfeldes und des sozialen Wohlbefindens an den Schulen. Er begleitet und fördert die

Schulsozialarbeit
*Funktion und
Aufgaben*

Neu Schulsozialarbeit

Neu Art. 15

¹ Die Schulsozialarbeit ist ein präventives und familienunterstützendes Angebot der Schule Grauholz und ist dem Departement Soziales und Gesundheit zugeordnet. Die Koordination zwischen dem Departement Bildung und Soziales wird in der Steuergruppe «Schulsozialarbeit» sichergestellt.

² Die Schulsozialarbeit bietet bei sozialen Problemen wirkungsvolle Unterstützung für Schülerinnen und Schüler, Lehrpersonen und Eltern. Sie leistet einen Beitrag zur Verbesserung des Lernumfeldes und des sozialen Wohlbefindens an der Schule. Sie begleitet und fördert die soziale

soziale Integration der Schülerinnen und Schüler.

³ Der Schulsozialdienst ist als eigenständige Fachstelle in den Schulbetrieb integriert und bietet eine Anlaufstelle direkt in der Schulanlage an.

⁴ Der Schulsozialdienst arbeitet interdisziplinär und vernetzt mit Lehrpersonen, Schulleitung, Schulkommission, Erziehungsberatung, Jugendarbeit, Sozialdienst und weiteren Fachstellen der Sozial-, Kinder- und Jugendhilfe zusammen.

IV. Schulhauswarte der Sitzgemeinde

Art. 23

¹ Die Schulhauswarte, Hauptschulleitung, Schulleitungen und Lehrerschaft sind zur gegenseitigen, partnerschaftlichen Zusammenarbeit verpflichtet.

² Der Gemeinderat regelt die Ernennung und Unterstellung der

Integration der Schülerinnen und Schüler.

³ Die Schulsozialarbeit ist als eigenständige Fachstelle in den Schulbetrieb integriert und bietet eine Anlaufstelle direkt in den Schulanlagen an.

⁴ Die Schulsozialarbeit arbeitet interdisziplinär und vernetzt mit den Lehrpersonen, der Leitung Bildung, den Schulleitungen, der Bildungskommission, der Erziehungsberatung, der Jugendarbeit, dem Sozialdienst, der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde und weiteren Fachstellen der Sozial-, Kinder- und Jugendhilfe zusammen.

⁵ Die Einzelheiten werden in einem Konzept geregelt.

Neu Art. 16

¹ Die Schulhauswarte, die Leitung Bildung, die Schulleitungen und die Lehrerschaft sind zur gegenseitigen, partnerschaftlichen Zusammenarbeit verpflichtet

² Der Gemeinderat der Sitzgemeinde regelt die Ernennung und

Schulhauswarte
Unterstellung und
Ernennung

*Unterstellung und
Ernennung*

Schulhauswarte für die Anlagen auf dem Gebiet der Sitzgemeinde. Ihre Aufgaben und Befugnisse werden von der Hauptschulleitung und der Bauverwaltung in Zusammenarbeit festgelegt

Unterstellung der Schulhauswarte für die Anlagen auf dem Gebiet der Sitzgemeinde. Ihre Aufgaben und Befugnisse werden von der Leitung Bildung und der Bauverwaltung in Zusammenarbeit festgelegt.

V. Elternmitwirkung

Elternmitwirkung
Zusammenarbeit

Art. 24

¹ Im Sinne des Volksschulgesetzes sind Schulbehörden, Hauptschulleitung, Schulleitungen, Lehrpersonen und Eltern zur gegenseitigen Zusammenarbeit verpflichtet.

Elternmitwirkung
Zusammenarbeit

Neu Art. 17

¹ Im Sinne des Volksschulgesetzes sind Schulbehörden, die Leitung Bildung, die Schulleitungen, die Lehrpersonen und die Eltern zur gegenseitigen Zusammenarbeit verpflichtet.

Elternrat

² Die Eltern sind im Elternrat vertreten.

Elternrat

bleibt gleich

³ Der Gemeinderat regelt die Elternmitwirkung der Schulen Grauholz in einer Verordnung.

³ Der Gemeinderat regelt die Elternmitwirkung der Schule Grauholz in einer Verordnung.

VI. Allgemeine Bildungsbestrebungen

Unterstützung von
Angeboten

Art. 25

¹ Die Gemeinde kann allgemeine Bildungsbestrebungen, wie kulturelle Angebote für Schülerinnen und Schüler oder Spielgruppen, unterstützen.

Unterstützung von
Angeboten

Neu Art. 18

¹ Die Sitzgemeinde kann allgemeine Bildungsbestrebungen wie kulturelle Angebote für Schülerinnen und Schüler oder Spielgruppen, unterstützen.

² Die Gemeinde unterstützt die
Musikschule Moossee.

² Die Sitzgemeinde unterstützt die
Musikschule Region Jegenstorf.

³ Eine Vernetzung verschiedenster
Institutionen aus den Bereichen
Bildung und Jugend ist anzustreben.

bleibt gleich

VII. Amtsgeheimnis

Amtsgeheimnis

Art. 26

Die Pflicht der Verschwiegenheit richtet sich nach
der Volksschulverordnung und der
Gemeindeordnung.

Amtsgeheimnis

Neu Art. 19

bleibt gleich

VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Wahlen

Art. 27

1 Die Schulkommission wird gemäss Artikel 15
dieses Reglements im Rahmen der
Gesamterneuerungswahlen erstmals auf den 1.
Januar 2017 gewählt.

VIII. Schlussbestimmungen

gestrichen

² Hauptschulleitung und Schulleitungen werden
gemäss Artikel 17 dieses Reglements vom
Gemeinderat, resp. von der Schulkommission auf
den 1. August 2017 gewählt.

gestrichen

Aufhebung von Erlassen **Art. 28**
 Das Reglement über die Schulorganisation vom 29. Mai 2008 wird aufgehoben.

Aufhebung von Erlassen **Neu Art. 20**
 Das Reglement über die Schulorganisation vom 22. März 2016 wird aufgehoben.

Inkrafttreten **Art. 29**
 Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung Urtenen-Schönbühl auf den 1. Januar 2017 in Kraft.

Inkrafttreten **Neu Art. 21**
 Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung Urtenen-Schönbühl am 1. Januar 2025 in Kraft.

<p>Beschlossen in der Sitzgemeinde Urtenen-Schönbühl durch die Gemeindeversammlung am 22. März 2016.</p> <p>Namens der Gemeindeversammlung Der Präsident: Der Gemeindeschreiber:</p> <p>sig. Uli Scheidegger sig. Hansjörg Lanz</p>	<p>Das vorliegende Reglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 03.12.2024 genehmigt. Urtenen-Schönbühl, 03.12.2024</p> <p>Namens der Einwohnergemeinde Präsidentin Gemeindeschreiber</p> <p>Susanne Aebi-Beutler Serge Torriani</p>
<p>Anschlussgemeinden: Übertragungsbeschlüsse</p> <p>Die beiden Anschlussgemeinden Bäriswil und Mattstetten haben ihre Schulreglemente ordnungsgemäss aufgehoben und stellen sich unter das Schulreglement der Sitzgemeinde Urtenen-Schönbühl.</p> <p>Gemeinde Bäriswil, Beschluss Gemeindeversammlung vom 30. November 2015 Gemeinde Mattstetten, Beschluss Gemeindeversammlung vom 11. Februar 2016.</p>	<p>gestrichen</p>
<p>Auflagebescheinigung</p>	<p>Auflagezeugnis</p>

<p>Das vorliegende Reglement wurde vom 19. Februar bis 22. März 2016 vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt (Art. 37 Kant. Gemeinde-verordnung). Die Auflage wurde im Fraubrunner Amtsanzeiger Ausgaben Nrn. 7, 9 und 11/2016 ordentlich publiziert.</p> <p>Urtenen-Schönbühl, 8. April 2016</p> <p>Richtigkeit der Angaben bescheinigt</p> <p>Gemeindeschreiber: sig. Hansjörg Lanz</p>	<p>Dieses Reglement wurde vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung während 30 Tagen öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Fraubrunner Anzeiger Nr. 44 vom 01.11.2024 publiziert. Innerhalb dieser Fristen sind keine Beschwerden eingegangen.</p> <p>Urtenen-Schönbühl, 03.12.2024</p> <p>Gemeindeschreiber</p> <p>Serge Torriani</p>
---	--